

# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums e.V.**

*[In der in der Mitgliederversammlung am [•] beschlossenen Fassung, zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandes/der Mitgliederversammlung am [•]]*

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein hat den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Die Geschäftsstelle befindet sich unter der Anschrift des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums (Brucknerstraße 19, 40593 Düsseldorf).
- (3) Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr. Dieses beginnt nach § 7 SchulG NRW am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
  - a) der Gedankenaustausch und die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen der Schulgemeinde, ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums („Gymnasiums“) und kommunaler Öffentlichkeit,
  - b) die Bereitstellung von Mitteln zur Erhaltung des Gymnasiums und zur Verbesserung
    - der unterrichtlichen Bedingungen in allen Fächern,
    - der außerunterrichtlichen schulischen Aktivitäten,
    - der Präsentation des Gymnasiums in der Öffentlichkeit, und
    - der Ausstattung des Schulgebäudes, der Schulanlage sowie für Zwecke der Verwaltung;
  - c) die Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen und die Unterstützung von Begabungen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Ziele im Sinne des § 2 unterstützt.

- (2) Persönlichkeiten, die sich besonderer Verdienste um das Gymnasium, dessen Schüler und Schülerinnen oder den Verein gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch besteht für sie keine Beitragspflicht. Die vorgenannte Ehrenmitgliedschaft kann durch einfache Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung jederzeit aufgehoben werden.
- (3) Der Antrag für die Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit Stimmenmehrheit ablehnen. In diesem Fall kann der Bewerber innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit entschieden wird.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss des Mitglieds oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu erklären. Eine Kündigung per Email ist nur gültig, wenn diese schriftlich, ggf. ebenfalls per Email bestätigt wird.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Vorstand informiert das Mitglied innerhalb von sieben Kalendertagen nach Beschlussfassung über den Ausschluss. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von sechs Wochen nach Absendung der Information über den Ausschluss Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit entschieden wird.
- (7) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Eine Benachrichtigung des Mitglieds erfolgt nicht.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Von jedem Mitglied ist ein jährlicher Mindestmitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.
- (2) Der Beitrag ist einmal pro Jahr zu entrichten und soll in aller Regel im Lastschriftverfahren entrichtet werden. Im jeweiligen Geschäftsjahr des Beitritts und des Austritts ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

## **§ 6 Organe**

- (1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (siehe § 7 und § 8).

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
  - a) dem / der Vorsitzenden,
  - b) dem / der Schatzmeister/in,
  - c) dem / der Schriftführer/in.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die in § 7 (1) genannten Personen. Gemäß § 26 (2) Bürgerliches Gesetzbuch wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbliebene Vorstand einstimmig eine Zuwahl vornehmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung gilt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die in Abs. (1) a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder jederzeit abwählen. Dies muss durch Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds geschehen.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können bzw. Nachfolger von Amts wegen bestellt sind.
- (7) Weitergehende Regelungen können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die durch den Vorstand zu erarbeiten und durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder. Bei seinen Entscheidungen wird der Vorstand die Interessen des Gymnasiums berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird an den Vorstandssitzungen eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulleitung des Gymnasiums teilnehmen. Diese Vertreterin / dieser Vertreter ist nicht stimmberechtigt.
- (9) Über die Verwendung der Beiträge und möglicher Spenden entscheidet der Vorstand im Rahmen des in § 2 festgelegten Verwendungszwecks unter Beachtung der verbindlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen hinzuziehen, die bei der Behandlung anstehender Fragen beratend oder unterstützend mitwirken können.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten; sie gibt insbesondere die Richtlinien zur Erreichung der Vereinsziele vor. Es obliegt ihr vor allem:
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands,
  - die Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder (soweit erforderlich),
  - die Wahl des Kassenprüfers (soweit erforderlich),
  - die Festsetzung des (Mindest-)Mitgliedsbeitrags,
  - vorbehaltlich der Regelungen in § 10 Abs. (2), die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern, und
  - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich einzuberufen. Nach Möglichkeit in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

- b) wenn 10 % der Vereinsmitglieder, mindestens aber 30 Vereinsmitglieder, dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand fordern, oder
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes nach § 7 (1) a) bis c) dieser Satzung.

Die nach § 8 (3) c) dieser Satzung notwendige außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen drei Monaten nach Ausscheiden des Mitglieds des Vorstandes einzuberufen.

- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang auf dem Schulgelände und Veröffentlichung auf der Homepage der Schule durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindesten 14 Tagen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Versammlung die Ergänzungen zur Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Zu Beginn jeder Mitgliedsversammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollant durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
- (8) Die Mitgliedsversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören, noch haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre, wobei eine einmalige Wiederwahl möglich ist.

## **§ 9 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft.
- (3) Bei notwendiger einfacher Mehrheit gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind in der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

## **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll kann im Gymnasium eingesehen werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, falls innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen die Fassung erfolgt.

## § 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Das Erscheinen von 2/3 der Mitglieder ist zur Beschlussfassung notwendig. Es entscheidet die 2/3 Mehrheit. Bei Beschlussunfähigkeit wird gemäß § 8 (4) dieser Satzung vor Ablauf eines Monats nach dem Versammlungstage eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung zu terminieren.
- (2) Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach § 12 (2) zu enthalten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Patronatsverein des Annette-von-Droste-Hülshoff Gymnasium Düsseldorf Benrath e.V. mit der Auflage, es unverzüglich und ausschließlich im Sinne der Zwecke des bisherigen Vereins zu verwenden.
- (5) Existiert im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins der Patronatsverein des Annette-von-Droste-Hülshoff Gymnasium Düsseldorf Benrath e.V. nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins an die BürgerStiftung Düsseldorf mit der Auflage das Vermögen zum Zwecke bzw. zum Wohle der Schulen im Düsseldorfer Süden zu verwenden.